

aktiv DOSSIER

Zum Herausnehmen & Sammeln

M 2 Ä 0 R 1 Z 6



CENTER FIR
ALTERSFROEN

AM ENDE DES LEBENS

TEIL 1:

FORMALITÄTEN
IM STERBEFALL

Version
française
sur demande:
☎ 36 04 78-35

Der Tod eines Familienmitgliedes ist ein tiefer Schock für die Nahestehenden, gilt es doch, den Verlust eines geliebten Menschen zu verkraften und sich mit einer neuen Lebenssituation auseinanderzusetzen. In dieser emotionalen Zeit fühlen viele Menschen sich mit den Formalitäten überfordert, die ein Todesfall mit sich bringt.

Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen eine Hilfe sein und erklären, wann, wo und wie die wichtigsten organisatorischen und behördlichen Aufgaben zu erledigen sind.

DIE ERSTEN FORMALITÄTEN

Ausstellen des Totenscheines durch einen Arzt

„ Im Krankenhaus bekam ich sofort eine Liste mit Instruktionen, was zu tun sei. Zuerst ging ich auf die Gemeinde und auch hier half man mir weiter. Vor dem Tod meines Mannes hatte ich große Angst vor den administrativen Hürden, die vor mir lagen, doch ich muss sagen, dass ich überall gut empfangen wurde und immer richtig weitergeleitet wurde. In dieser schweren Zeit hat mir das sehr geholfen. „

„ Leider haten se mir am Spidol, nodeems mäi Mann gestuerwe war, gesot, ech bräicht just seng Carte d'Identité mat op d'Gemeng ze huelen. Op der Gemeng hunn se mir awer dunn d'Familljebuch gefrot an ech hunn nach eng Kéier missen heemfueren, fir dat ze sichen. Dat kascht Zäit an Nerven, an enger Situatioun, wou ee souwisou net weess, wou de Kapp engem steet. Dofir ass et wichteg, eng Lëscht mat Instruktiounen ze hunn, un déi een sech kann halen. „

Tritt der Tod zu Hause ein, müssen Sie umgehend einen Arzt rufen, der einen Totenschein (déclaration de décès) und, je nach Gemeinde, ein Einsargungszertifikat (certificat de mise en bière) ausstellt.

Wenn der Tod im Krankenhaus oder Altenheim eintritt, werden diese ersten Schritte vom Personal ausgeführt.

Falls eine Einäscherung geplant ist, muss der Arzt außerdem bescheinigen, dass der Verstorbene keinen Herzschrittmacher oder andere batteriebetriebene Implantate hat.

Vergewissern Sie sich, dass Sie über genügend Bargeld verfügen, da die Konten des Verstorbenen eventuell schnell von den Banken gesperrt werden. Siehe auch Rubrik „Banken“ S. 6

Gemeindeverwaltung

Der Tod muss innerhalb kürzester Zeit (24 Stunden) beim Standesamt (Bureau de l'Etat Civil) des Sterbe-

ortes gemeldet werden. Diese Deklaration muss nicht unbedingt von einem Familienmitglied gemacht werden. Auch andere Personen können dies durchführen, sofern sie folgende Dokumente vorlegen können:

- den Totenschein
- das Familienbuch bzw. einen Identitätsnachweis, der den Familienstand des Verstorbenen anzeigt (z.B. Heiratsurkunde)
- das Einsargungszertifikat, falls das Begräbnis in einer anderen Gemeinde stattfindet
- im Falle einer Einäscherung, das entsprechende ärztliche Zertifikat.

Auf Grund dieser Angaben stellt die Gemeinde die Sterbeakte (acte de décès) aus, von der Sie mehrere Kopien erhalten, die für Deklarationen bei anderen Ämtern notwendig sind. Die Gemeinde stellt auch die Bestattungsgenehmigung, bzw. Einäscherungserlaubnis, sowie den Transportschein für die Überführung des Sarges aus.

Die Gemeindeformalitäten, sowie alle weiteren Behördengänge, können auf Wunsch der Familie, und gegen Gebühr, auch von verschiedenen Bestattungsinstituten übernommen werden.

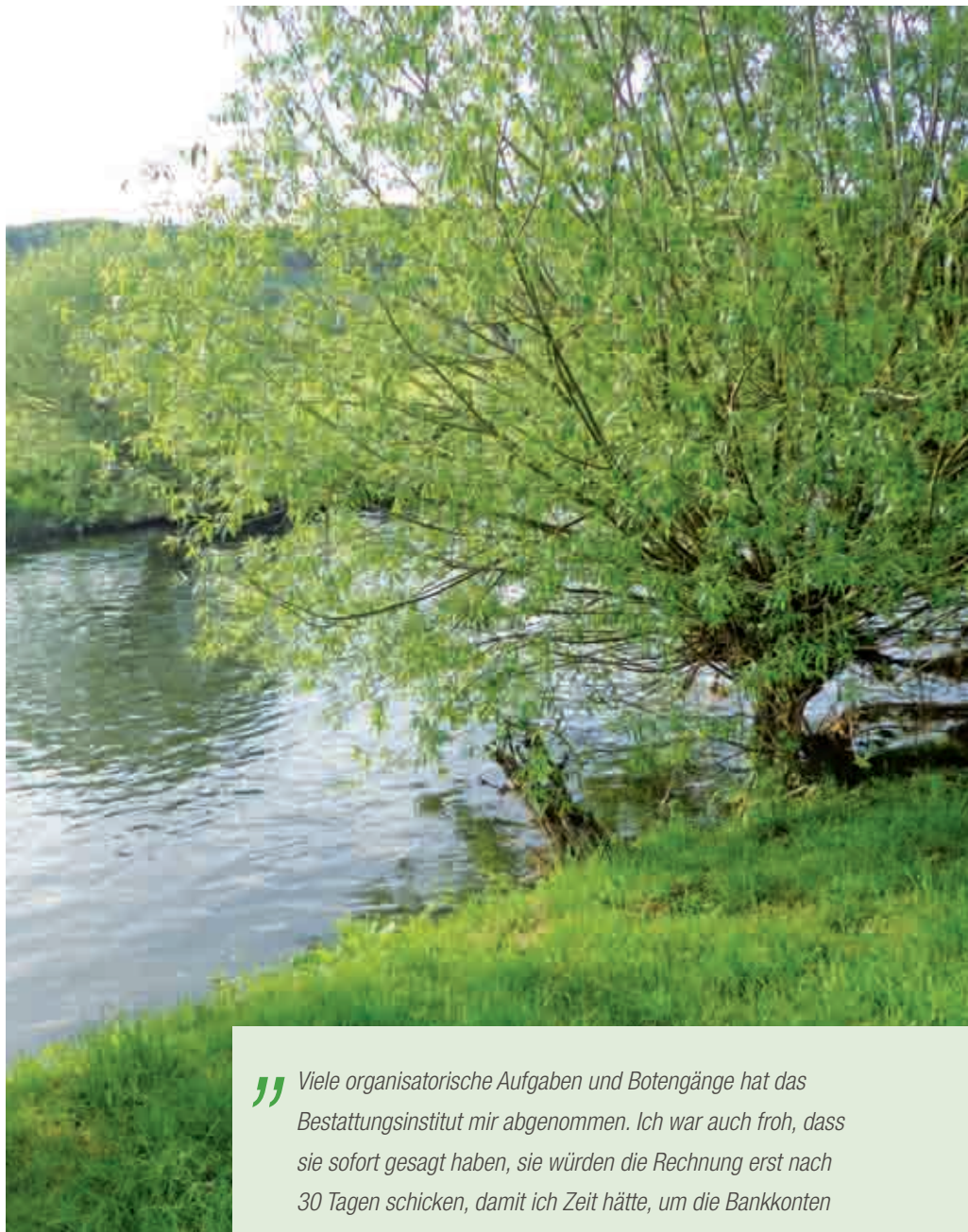
Bestattungsinstitut

Zwecks Überführung des Verstorbenen in die Leichenhalle oder das Krematorium, beauftragen Sie ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl, das Sie auch über den Ablauf des Begräbnisses beraten kann und Ihnen, auf Wunsch und gegen Gebühr, verschiedene organisatorische Aufgaben abnehmen kann. Informieren Sie sich im Voraus über die Preise der angebotenen Dienstleistungen.

Verschiedene Bestattungsinstitute bieten einen Vorsorgeplan (plan de prévoyance) an, in den schon zu Lebzeiten eingezahlt werden kann. Vergewissern Sie sich, ob und bei welchem Bestattungsinstitut der Verstorbene einen solchen Vorsorgeplan abgeschlossen hatte. In dem Fall müssen Sie natürlich die Formalitäten über dieses Unternehmen abwickeln.

Festlegung der Bestattungsart und des Termins

Die Beerdigung muss innerhalb von 24 bis 72 Stunden stattfinden. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.



„ Viele organisatorische Aufgaben und Botengänge hat das Bestattungsinstitut mir abgenommen. Ich war auch froh, dass sie sofort gesagt haben, sie würden die Rechnung erst nach 30 Tagen schicken, damit ich Zeit hätte, um die Bankkonten entsperren zu lassen. Einen Monat muss man mindestens einrechnen, um die notarielle Akte zu erhalten, die man dann auf der Bank vorlegen muss. „

Die Entscheidung über die Art der Abschiedszeremonie und Bestattung liegt bei der Familie. Im Fall einer religiösen Bestattung nehmen Sie Kontakt mit ihrem Pfarrer auf und für ein ziviles Begräbnis mit der Gemeindeverwaltung. Gegebenenfalls müssen Sie bei der Gemeindeverwaltung eine Grabkonzession anfragen und sie über den Bestattungstermin informieren, damit das Grab freigelegt werden kann. Falls Ihr Familiengrab mit einer Steinplatte bedeckt ist, muss der zuständige Steinmetz beauftragt werden.

Im Fall einer Einäscherung nimmt das von Ihnen gewählte Bestattungsinstitut Kontakt mit dem Krematorium auf. Die Asche kann auf dem Friedhof, entweder im Familiengrab oder einem Kolumbarium, beigesetzt werden oder im öffentlich zugänglichen „Garten der Erinnerung“ (Jardin du Souvenir) des Krematoriums in Luxemburg-Hamm verstreut werden. In den Gemeinden Betzdorf, Luxemburg (Cessingen), Kayl und Schiffingen gibt es auch Waldfriedhöfe, auf denen Aschen verstreut oder beigesetzt werden können. In Luxemburg ist es prinzipiell nicht erlaubt, die Aschen an anderen Orten zu verstreuen oder aufzubewahren.

Wenn der Verstorbene Mitglied von „Flamma asbl“ war, kontaktieren Sie umgehend diese Ge-

sellschaft, die sich um alle weiteren Formalitäten kümmert. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass nur das von „Flamma“ beauftragte Bestattungsinstitut für die Kostenrückzahlung anerkannt ist.

Informieren der Familie

Sobald der Bestattungstermin festliegt, können Sie Familienmitglieder persönlich informieren und gegebenenfalls zum Leichenschmaus einladen.

Todesanzeige

Sobald der Bestattungstermin vorliegt, sollten Sie die Todesanzeige bei der entsprechenden Zeitungsredaktion, in einer lokalen Annahmestelle oder per Internet aufgeben. Hierfür können Sie selbst einen Text verfassen oder sich vor Ort beraten lassen. Denken Sie auch gegebenenfalls daran, ein Foto der verstorbenen Person mitzunehmen. Sollten Sie zum Gedenken an die verstorbene Person einen Spendenaufruf planen, setzen Sie sich zwecks Angabe der Kontonummer mit der gewählten Organisation in Verbindung.

Blumen

Zum Schmücken des Sarges können Sie Blumen oder Arrangements bestellen und an den Bestattungsort liefern lassen.

Restaurant

Sollten Sie nach dem Begräbnis ein Essen planen, denken Sie daran, möglichst schnell ein Restaurant zu reservieren.

Arbeitgeber

Wenn die verstorbene Person noch berufstätig war, muss der Arbeitgeber informiert werden.

Je nach Verwandtschaftsgrad haben die Hinterbliebenen per Gesetz Anrecht auf 1-3 Tage Sonderurlaub bei Sterbefall (congé extraordinaire en cas de décès).

„ Wéi mäi Schwéierpapp gestuerwen ass, hu mir d'ganzt Haus missen op d'Kopp stellen, fir d'Familljebuch ze fannen. Duerno hu mer eis lues a lues duerch seng Finanze gewullt, et war net esou einfach. Ech hu menger Mamm dat verzielt an dunn huet si mir gewisen, wou bei hir alles géing leien. Si hat alles a Classeuren, a wéi si e puer Joer duerno gestuerwen ass, woussst ech, wou ech no de Pabeiere siche sollt. „

DIE WEITEREN FORMALITÄTEN

Bei den folgenden Behörden müssen Sie den Sterbefall, in den meisten Fällen durch Einsenden der Sterbeakte, melden.

Gesundheitskasse

(Caisse Nationale de Santé)

Melden Sie den Todesfall bei der zuständigen Gesundheitskasse. Falls der Verstorbene Hauptversicherter war, muss der mitversicherte Partner eventuell eine persönliche Registrierung beantragen.

Die Gesundheitskasse beteiligt sich an den Begräbniskosten (Bestattung, Behördentaxen, Transport, Sarg, Blumen, Anzeige usw.). Diese indexierte Entschädigung beträgt zur Zeit 1.007,72 €. Schicken Sie zur Erstattung die quittierten Original-Rechnungen an die Gesundheitskasse.

Pensionskasse

(Caisse Nationale d'Assurance Pension)

Schicken Sie die Sterbeakte an die Pensionskasse zwecks Abmeldung des Versicherten, bzw. um eine Hinterbliebenenrente für Ehegatten und/oder Waisen zu beantragen. Auch geschiedene Hinterbliebene müssen diesen Antrag stellen. Über die genauen Bedingungen für diese Rente können Sie sich bei der zuständigen Kasse informieren.

Nationaler Solidaritätsfonds FNS

(Fonds National de Solidarité)

Falls die Verstorbene die Erziehungspauschale (Mammerent) bezog, muss diese beim FNS abgemeldet werden.

Arbeitsunfallversicherung

(Assurance Accident Travail)

Falls der Tod durch einen Arbeits- oder Wegeunfall bedingt war, haben die Hinterbliebenen eventuell Anspruch auf moralischen Schadensersatz. Informieren Sie sich gegebenenfalls bei der Versicherung.

„ Nom Doud vu mengem Papp si mir op d'Pensiounskees gaangen, fir d'Witwerent fir meng Mamm unzufroen. Mir hunn d'Erfarung gemaach, datt et méi einfach ass, direkt op der Plaz Informatiounen nozefroen an d'Pabeieren an d'Rei ze maachen, wéi wann een et mat der Post schéckt. „



Sterbekasse und Zusatzversicherungen

Wenn der Verstorbene Mitglied einer Sterbekasse (caisse de décès) und/oder einer Zusatzkrankenversicherung (z.B. CMCM) war, so müssen diese zwecks Rückerstattung der Begräbniskosten benachrichtigt werden.

Notar

Die Hinterbliebenen beauftragen im Regelfall einen Notar mit der Erbschaftsregelung. Der Notar stellt eine notarielle Akte (acte de notoriété) aus, auf der die berechtigten Erben genannt sind. Dieser Schein wird unter anderem für die Freigabe der Bankkonten benötigt.

Banken, Bausparkassen u. a. Finanzinstitute

Nachdem Sie den Todesfall bei der oder den betreffenden Banken gemeldet haben, werden die Konten des Verstorbenen und die mit dem Partner gemeinsam verwalteten Konten gesperrt.

Bitte beachten Sie, dass verschiedene Banken auch Konten sperren, die allein im Namen des überlebenden Partners sind. Es ist daher wichtig, dass Sie Maßnahmen treffen, um bis zur Entsperrung der Konten über genügend Bargeld zu verfügen.

Die meisten Banken erlauben allerdings das Einreichen von Rechnungen im Zusammenhang mit der Bestattung und bezahlen diese dann direkt.

Erst nachdem die notarielle Akte eingereicht wurde, können die Konten wieder freigegeben werden.

Falls nicht bekannt ist, auf welchen Banken die verstorbene Person Guthaben hatte, können die Hinterbliebenen oder der Notar diese Informationen bei der Bankenvereinigung ABBL anfragen. Hierzu müssen wiederum die Sterbeakte, die notarielle Akte und der Personalausweis des Verstorbenen vorgelegt werden.

Register- und Domänenverwaltung

(Administration de l'Enregistrement et des Domaines)

Innerhalb von 6 Monaten müssen die Erben oder ihr Notar hier eine **Erbschaftserklärung** einreichen, der folgende Dokumente beizulegen sind:

- die Sterbeakte
- ein beim Katasteramt (Administration du cadastre et de topographie) zu beantragender Katasterauszug
- gegebenenfalls die notarielle Akte und die notarielle Urkunde des Ehevertrags

Versicherungen

Melden Sie den Todesfall bei der oder den Versicherungen. Bei Haus- und Fahrzeugversicherungen sowie Haftpflichten muss der Kontrakt eventuell in den Namen des Partners überschrieben werden.

Hatte die verstorbene Person eine Lebensversicherung, so müssen die entsprechenden Gesellschaften zwecks Auszahlung kontaktiert werden. Auch hier sind wieder die Sterbeakte und, in den meisten Fällen, die notarielle Akte vorzulegen.

Abmeldung von Serviceleistungen

Falls die Wohnung nach dem Todesfall leer steht, müssen verschiedene Leistungen wie Wasser, Müllabfuhr, Elektrizität, Gas, Telefon/Handy/Internet, Fernsehanschluss, Zeitungsabonnements usw. abgemeldet werden. Vergessen Sie nicht, regelmäßig den Briefkasten zu leeren.

Fahrzeugdokumente

Wenn der Verstorbene ein Fahrzeug besaß, muss der Fahrzeugbrief (carte grise) innerhalb eines Jahres bei der SNCT umgeschrieben werden. Übernimmt der Partner das Fahrzeug, müssen die Sterbeakte und die notarielle Akte vorgelegt werden. Geht das Fahrzeug an einen der Erben, so muss dieser zusätzlich eine von allen anderen Erben unterschriebene Abtretungserklärung abgeben.

Vermieter

Falls die verstorbene Person zur Miete gewohnt hat, muss der Mietvertrag gekündigt werden oder gegebenenfalls auf den Partner überschrieben werden. Im Fall einer Kündigung muss normalerweise eine Frist von drei Monaten eingehalten werden.



PERSÖNLICHE ANGABEN UND BESTIMMUNGEN

Die folgenden Informationen können den Hinterbliebenen bei der Organisation der Bestattung und beim Regeln der Formalitäten eine große Hilfe und Zeitersparnis sein. Jeder sollte sich die Zeit nehmen, dieses Formular auszufüllen und es am besten zusammen mit dem Familienbuch und anderen Ausweispapieren verwahren.

Wie und wo wollen Sie bestattet werden?

Haben Sie einen Vorsorgeplan bei einem Bestattungsinstitut und/oder sind Sie Mitglied der „Flamma asbl“?

Haben Sie spezielle Wünsche für die Zeremonie (Musik, Blumen, ...)?

Sollen neben der Familie noch andere Personen telefonisch kontaktiert werden?

Haben Sie spezielle Wünsche für die Anzeige (Text, Foto, Spendenaufruf ...)?

Bei welchen Banken haben Sie ein Konto?

Haben Sie einen Bausparvertrag?

Haben Sie eine Zusatzkrankenversicherung (z.B. CMCM, DKV ...)?

Sind Sie Mitglied einer Sterbekasse?

Wo haben Sie Versicherungsverträge?

Falls Sie zur Miete wohnen: Name, Adresse und Telefon des Vermieters/der Hausverwaltung

Haben Sie einen Notar?

Haben Sie ein Testament gemacht und wo ist es hinterlegt?

Haben Sie Besitztümer im Ausland?

Weitere Angaben

NÜTZLICHE ADRESSEN

Crématorium de Luxembourg

Tel. 43 16 01-1

1, rue des Châtaigniers – L-1366 Luxembourg

Flamma

Tel. 48 71 33 – www.flamma-asbl.lu

67, rue de Hollerich – L-1741 Luxembourg

Caisse Nationale de Santé

Tel. 27 57 1 – www.cns.lu

125, route d'Esch – L-1471 Luxembourg
(oder lokale Agenturen)

Caisse Nationale d'Assurance Pension

Tel. 22 41 41-1 – www.cnap.lu

1a, boulevard Prince Henri – L-1724 Luxembourg

Fonds National de Solidarité

Tel. 49 10 81-1 – www.fns.lu

8-10, rue de la Fonderie – L-1531 Luxembourg

Caisse Medico-Chirurgicale

Tel. 49 94 45 1 – www.cmcm.lu

49, rue de Strasbourg – L-2971 Luxembourg

Assurance Accident Travail

Tel. 26 19 15-1 – www.aaa.lu

125, route d'Esch – L-2976 Luxembourg

Chambre des Notaires

Tel. 44 70 21 – www.notariat.lu

53, boulevard Joseph II – L-1840 Luxembourg

Administration de l'Enregistrement et des Domaines

www.aed.public.lu

• Kantone:

LUXEMBURG/CAPELLEN/MERSCH

Tel. 44 90 51 521

67-69, rue Verte – L-2667 Luxembourg

• Kantone:

GREVENMACHER/ECHTERNACH/REMICH

Tel. 75 00 191

Schiltzeplatz – L-6774 Grevenmacher

• Kanton:

ESCH-ALZETTE

Tel. 54 86 711

33-35, rue Zénon Bernard – L-4031 Esch/Alzette

• Kantone:

DIEKIRCH/CLERVAUX/REDANGE/VIANDEN/WILTZ

Tel. 80 96 06 210

Place Guillaume – L-9237 Diekirch

Administration du Cadastre

Tel. 44 90 11 – www.act.public.lu

54, avenue Gaston Diderich – L-1420 Luxembourg

Société Nationale de Contrôle Technique

Tel. 26 15 62-500 – www.snct.lu

11, rue de Luxembourg – L-5230 Sandweiler

Weitere
Informationen
finden Sie unter
www.guichet.public.lu

Weitere Dossiers zu diesem Thema in unseren nächsten Ausgaben:

Juni 2016: Trauerbewältigung

September 2016: Persönliche Bestimmungen zum Lebensende